

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Postgebühren), bei Zustellung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Unsere Werbeschrift.

Zur Beachtung für unsere Vereinsvorstände.

Die erste Auflage unserer Werbeschrift zur Förderung der Sozialisierung, die wir in 10000 Exemplaren haben drucken lassen, ist vergriffen. Bis jetzt hat noch nicht der vierte Teil unserer Vereine die Schrift für ihre in der Werbearbeit stehenden Mitglieder bei uns bestellt. Dagegen ist die Schrift von andern Organisationen in ziemlich großer Zahl von uns bezogen worden.

Um einen Nachdruck herstellen lassen zu können, müssen wir wissen, wieviel Exemplare jene Vereine für ihre in der Werbearbeit tätigen Kollegen noch haben müssen, die bis jetzt Bestellungen bei uns nicht eingereicht haben. Wir erlauben die Vereinsvorstände, die Bestellungen umgehend bei uns einzureichen.

Ein Teil unserer Vereine möchte die Schrift nicht nur an ihre agitatorisch tätigen, sondern an alle ihre Mitglieder abgeben. Zu diesem Zweck kann der Verbandsvorstand die Schrift wegen der hohen Kosten nicht unentgeltlich liefern. Unentgeltlich können die Schrift nur jene Kollegen bekommen, die ihren Inhalt agitatorisch ausnutzen können und wollen. Der Verbandsvorstand ist aber gerne bereit, die Schrift untern Vereinen und auch andern Gewerkschaften in jeder gewünschten Zahl zum Selbstkostenpreis (1,50 M.) zu liefern. Auch für diesen Zweck sind Bestellungen möglichst sofort bei uns einzureichen.

Die Vereinsvorstände werden gebeten, bei Bestellungen in jedem Falle mitzuteilen, wieviel Exemplare sie unentgeltlich und wieviel sie zum Selbstkostenpreis an ihre Mitglieder abgeben wollen.

Richtlinien für Baudelegierte.

In diesen Tagen gehen unsere Vereinen Ausweisarten für Baudelegierte zu. Auf diesen Karten ist angefügt, daß der Verbandsvorstand Richtlinien für Baudelegierte herausgeben werde. Diese Richtlinien sind fertig und werden in den nächsten Tagen gedruckt. Um die Auflage festsetzen zu können, werden die Vereinsvorstände gebeten, dem Verbandsvorstand umgehend mitzuteilen, wieviel Stück von den Richtlinien sie für ihr Vereinsgebiet brauchen.

Der Verbandsvorstand.

Kommunistische Heul- und Kraftmeierei.

Der Ausschluß der Wachmann, Brandler und Hedert aus dem Deutschen Bauarbeiterverband hat alle Schimpfregister und die blödsinnigste Wut der kommunistischen Gewerkschaftszersplitterer ausgelöst. In der kommunistischen Presse überflogen sich die heul- und kraftmeiernden Buzelbäume. Nach der Darstellung der kommunistischen Heulerei verhält sich die Gewerkschaftsbureaucratie, die Gewerkschaften zu zerklüften. Die Gewerkschaftsbureaucratie betreibt mit ganz wenigen Ausnahmen seit Beginn des Krieges Verant an den Arbeitern. Weil die „zielbare Arbeit der Kommunisten die einzig erfolgversprechende Methode des Kampfes um die Eroberung der Gewerkschaften ist, verübt die Gewerkschaftsbureaucratie durch ihre brutale Taktik gegenüber den Kommunisten ihren schwindenden Einfluß zu retten.“ Die Gewerkschaftsbureaucratie, die während

des Krieges und während der Revolution die Gewerkschaften geschlossen an das Unternehmertum auslieferte, begreift, daß dies bei dem wachsenden Einfluß der Kommunisten in den Gewerkschaften nicht mehr möglich ist. Deshalb will sie die Gewerkschaften spalten, um wenigstens die Trümmer der mächtigsten Arbeiterorganisationen noch dem Unternehmertum weiter zur Verfügung zu halten.

Die in mühseligen, schweren Kämpfen aufgebauten wirtschaftlichen Kampforganisationen des Proletariats, die Gewerkschaften, sind unter den Händen der Gewerkschaftsbureaucratie Hilfsorgane der Bourgeoisie geworden. Weil die Kommunisten die Gewerkschaften wieder zu Kampforganen machen wollen, will sie die mehrheitssozialistische und unabhängige Politikatelnie aus den Gewerkschaften entfernen. Diese Tätigkeit wird hoffentlich dem letzten mehrheitssozialistischen und unabhängigen Arbeiter die Augen öffnen und sie veranlassen, Schluss zu machen mit dieser Politik des Arbeiterverrats.

Die Gewerkschaften unter der Führung der heutigen Bureaucratie mit den Verrätern an der Spitze sind heute das letzte und stärkste Bollwerk der deutschen Gegenrevolution. Die von den Kommunisten revolutionierten Gewerkschaften, die den Kampf um die unmittelbare Besserstellung des Proletariats durch Schaffung der Einheitsfront aller Arbeiter, Angestellten und Beamten beginnen, sind die wirksamste Waffe im revolutionären Kampf. Drauf und dran gehen die Verräter! — Sturmriemen unter's Kinn! — Gmein in die Gewerkschaften! — Gewerkschaft in den Gewerkschaften im Sinne der Richtlinien der Kommunisten! — Für die Forderungen des Offenen Briefes der D. K. B. D. — Gegen den Arbeiterverrat durch die Arbeitsgemeinschaft! — Für die Eroberung und Säuberung der Gewerkschaften von Verrätern und Gegenrevolutionären! — Gegen die Spaltung der Gewerkschaften! — Für die Einheitsfront des Proletariats! Kampf unter diesen Losungen und der Sieg ist unser!

Uns gegen diese ebenlo blödsinnig-dummen wie lächerlichen Anwürfe zu verteidigen, haben wir nicht nötig. Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes ist sich nicht nur bewußt, sondern kann es tatsächlich nachweisen, daß er zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft unendlich viel mehr getan hat, als alle kommunistischen Heul- und Kraftmeierei zusammen.

Jedermann, der lesen, der hören und sehen kann und nicht mit einem allzu großen Dummbeutel geschlagen worden ist, weiß auch, daß wegen seiner Parteizugehörigkeit niemand aus dem Deutschen Bauarbeiterverband ausgeschlossen wird. Ob die Verbandsmitglieder Kommunisten, Nationalisten, Sozialisten oder ob sie politisch gleichgültig sind, das geht die Verbandsleitung gar nichts an. Es wäre allerdings angenehm und durchaus nützenswert, wenn die Mitglieder nicht nur gewerkschaftlich tätig, sondern auch alle eines politischen Glaubens wären. Unwertigere würden sie sich sogar alle zum Kommunismus bekennen, allerdings nicht zu dem „Kommunismus“, den die russische Filiale in Berlin als solchen verbreitet. Wenn wir jetzt die Wachmann, Brandler, Hedert und Konsorten aus dem Verband ausschließen, so nicht deshalb, weil sie angeblich Kommunisten sind, sondern weil sie benutzt in größtmöglicher Weise, ja hinterlistig und gemein die gewerkschaftliche Einheit des Verbandes untergraben.

Diese Tatsache zu verdrehen und zu verunkeln, wird weder den Ausgeschlossenen noch der kommunistischen Zentrale gelingen. Alles, was sie zu ihrer Verteidigung und zur Verunglimpfung der „Gewerkschaftsbureaucratie“ reden und schreiben, wird im hellen Tageslichte als Heuchelei und Lüge erkannt werden.

Wir haben die Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes vor der Beteiligung an der von Bachmann auf den 30. Januar nach Halle einberufenen Konferenz gewarnt. Wir haben den etwaigen Delegierten und ihren Helfern den Ausschluß angedroht. Dabei bleibt es! Bachmann hat indessen — nach seinem Ausschluß — wieder ein Rundschreiben an eine Reihe von Vereinen geschickt, worin er sagt:

Auf alle Fälle darf die Befehdung der Konferenz in Halle nicht unterbleiben, sondern im Gegenteil, es muß versucht werden, soweit Du Einfluß hast, andere Vereine in Eurer Umgebung zur Befehdung der Konferenz zu veranlassen. Bachmann sagt weiter, daß durch den Ausschluß eine Lage geschaffen sei, die wir (Bachmann und Genossen) uns nicht gefallen lassen dürfen. W. will die „Opposition“ in den einzelnen Vereinen rebellisch machen, und er erwartet zu diesem Zweck telegraphische Verfassung. Er hofft, die Opposition so stark zu machen, daß die Aufhebung des Ausschlusses und der Rücktritt des Verbandsvorstandes gefordert werden.

Der Wichtigtuer Brandler hofft in einer Zuschrift an die „Rote Fahne“, daß die „Opposition“ auf dem nächsten Verbandstage die Mehrheit habe; dann würden nicht mehr Bachmann, Hedert und Brandler die Ausschlußgegner sein, sondern Baplow, Essinger und Otto. Auch Brandler fordert auf, nun erst recht die Konferenz in Halle zu beschicken. „Je mehr in Halle erscheinen, um so geschlossener und einheitlicher werden wir den Kampf gegen diese niederträchtige Zersplitterungsarbeit des Hauptvorstandes durchzuführen können.“ — Der mit allen Waffern gewachsene Brandler ist natürlich auch sehr vertraut mit dem Spitzbüchlein: Galtet den Dieb! Und wenn er es also niederträchtig empfindet, daß er bei seiner spitzbüchigen Arbeit gehört worden ist, so können wir das verstehen.

Daß sich der Vorstand des Chemnitzer Vereins hinter Bachmann stellen würde, haben wir vorausgesehen. Durch ein Telegramm, unterzeichnet Graupner, ist das bestätigt worden. Dieser Graupner war bisher Kassierer des Vereins, was er nun natürlich nicht mehr bleiben kann. Daß er sich nicht als Vertrauensmann des Verbandes eignet, geht schon daraus hervor, daß er einen für den Verbandsvorstand bestimmten Brief über den Ausschluß Bachmanns sofort an die „Rote Fahne“ übermittelte. Das sei nur nebenbei erwähnt. Wenn dazu kommt, daß Graupner und seine noch ungenannten Genossen den Ausschluß Bachmanns nicht respektieren, werden sie nicht nur ihres Amtes entsetzt, sondern auch ausgeschlossen. Dagegen schließt sie kein Geschrei über den „Terror der Gewerkschaftsbureaucratie“. Ob die „Rote Fahne“ in unfern Darlegungen den „Deutnanten“ und „Größenwohlt“ erblüht, oder ob sie uns mit „Burchen“ und „freie Gesellen“ tituliert, ändert nichts an dem Entschluß, den Deutschen Bauarbeiterverband vor der von den Kommunisten betriebenen Fraktionspolitik zu schützen.

Den Mitgliedern des Chemnitzer Vereins, die die kommunistischen Umtriebe nicht mitmachen wollen, wird in kürzester Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich einen neuen Vorstand zu wählen, damit die Geschäfte des Vereins baldigst nach den Grundfäden des Verbandes fortgeführt werden können.

Der Verbandsvorstand.

erg 88, Gomb...
10, Schönberg 24
Lepion a. d. 2
04, Wilsberg 8
Weiskens 10
160, Wriezen 1
Wittenberge 24
80, Werden 24
190, Woidau 4
Heinrichsbänd...
re: Braunschweig
50, Dausburg 2
6, Waldburg 2
Protokoll
800, Bernau 6
8, Calverbe 2
Berthold 6, Daus
0, Fraustadt 2
entem i. Sch. 2
Hamburg 240
ang 24, Kroatow
Lyd 60, Wiede
Wannheim 12
30, Neumarck 6
18, Nibitz 6
Schl. 18, Stern
Schweidnitz 2
Wilsberg 12
Schl. 60, Wille
Berden 6, Wille
ndsvorstand.
de Mitgliede:
ist, 5, 46 J.
89 Jahre alt.
Jahre alt.
alt.
87 Jahre alt.
Jahre alt.
alt.
61 Jahre alt.
re alt.
schaper.
21 Jahre alt.
70 Jahre alt.
alt.
8 Jahre alt.
Jahre alt.
Jahre alt.
48 Jahre alt.
Wauer, 68 J.
7, 78 Jahre alt.
Wauer, 57 J.
alt.
72 Jahre alt.
Jahre alt.
Jahre alt.
Rais, 77 J.
86 Jahre alt.
69 Jahre alt.
19 Jahre alt.
Jahre alt.
in Schiek.
lar, 5, 53 J.
khardt, 24 J.
Jahre alt.
43 Jahre alt.
n!
nd Haynau [s
für diesen mit
er
s soll. Bewerbt
l, mit den Wer
und mindestens
e. Bewerber
nen Auflag über
n doppelter Aus
ferner, Nieber
unzureichend.
10, Plauen i. V.
lhr, im Gewer
er Bericht des
er Verklammung
stark oder -buch
Vorstand.
l. Kliz.
3. Februar, vorm.
utagell. 2. 12.
Anzahl. 2. Wert
und Verschickens
110, bei Franke
Angelegheiten
3. Februar, vorm.
Vorstandswahl
to. in Hamburg.



Die Delegierten der Berliner Bauarbeiter gegen ihren Hauptvorstand.

Unter dieser Überschrift berichtete „Die Note Böhne“ in ihrer Nr. 37, daß in Berlin eine Delegiertenversammlung auf Antrag des zweiten Vorsitzenden Kaiser zu dem Ausschluß von Gedeert, Brandler und Bachmann Stellung genommen habe. Diese Versammlung fand am 20. Januar statt. Nach dem Bericht hat Kaiser in seinen Ausführungen behauptet, die drei seien aus dem Verband ausgeschlossen worden, weil sie Kommunisten seien. Er will auch aus der Nr. 4 des „Grundstein“ gelesen haben, daß der Kampf gegen die Kommunisten geführt werde. Wenn der Bericht in der „Note Böhne“ den Sinn der Ausführungen Kaisers richtig wiedergibt, dann hat dieser entweder schamlos gelogen oder er kann nicht lesen. Beide Möglichkeiten sind für den zweiten Vorsitzenden unseres größten Bezirksvereins gleich schlimm. Am 20. Januar waren in Berlin nur wenige Kollegen im Besitz der Nr. 4 des „Grundstein“. Sie mußten sich also bei ihrem Urteil über diese Angelegenheit auf das verlassen, was ihnen Kaiser sagte, das vergrößert seine Schuld und macht es begreiflich, wenn die Delegiertenversammlung gegen wenige Stimmen nachstehende Entschließung annahm: „Von dem Gedanken besetzt, daß durchaus die Geschlossenheit der Gewerkschaften erhalten bleiben muß, erhebt die am 20. Januar 1921 in Willes Hofstraßen, Scheffanstraße 39, tagende Generalversammlung den schärfsten Protest gegen den Ausschluß der Kollegen Gedeert, Brandler und Bachmann. Die Versammlung ist der Ansicht, daß es jedem Kollegen frei stehen muß, sich einer politischen Partei anzuschließen, die seiner Anschauung entspricht, zumal ein diesbezüglicher Beschluß auf dem Verbandstag in Karlsruhe angenommen wurde. Da die Kollegen Gedeert und Brandler Mitglieder des Vereins Berlin sind, fordert die Versammlung von der Verbandsleitung Berlin, den Kollegen Gedeert und Brandler Gelegenheit zu geben, in der nächsten Generalversammlung sich über ihren Ausschluß zu rechtfertigen. Zu dieser Versammlung ist der Verbandsvorsitzende Raepfow einzuladen.“

Der Verbandsvorstand kann mit dem sachlichen Inhalt dieser Entschließung zufrieden sein. Denn, wenn man die irtümliche Annahme, daß Gedeert und Brandler wegen ihrer kommunistischen Gesinnung ausgeschlossen wurden, streicht, dann ergibt sich, daß die Berliner Generalversammlung das gleiche will wie der Verbandsvorstand. Auch er will jedem Kollegen das Recht sichern, der politischen Partei anzugehören, zu der er sich hingezogen fühlt. Aber dieses Recht stößt nicht ein, daß damit die Fraktionsbildung innerhalb des Verbandes verbunden ist. Der Verbandsvorstand will die Zersplitterung des Verbandes durch Fraktionsbildungen verhindern, und da die drei ausgeschlossenen trotz aller Warnungen und Verbandsratsbeschlüsse nicht von ihrem, die Macht der Bauarbeiter zerstörenden Treiben abließen, blieb dem Vorstand nur der Ausschluß. Kaiser aber hat die Berliner Kollegen in die unangenehme Lage veretzt, daß sie nach dem Erkennen ihres Irrtums sich selbst beschuldigen müssen.

Was wir vom Alter unserer Erde wissen.

Physiker und Geologen haben zahlreiche Untersuchungen angestellt, das Alter der Erde zu bestimmen. So hat man zunächst aus der Abkühlung der Erde ihr Alter zu schätzen versucht. Der englische Physiker Lord Kelvin schätzte zum Beispiel die seit Erstarren der Erde verstrahlte Zeit auf 100 Millionen Jahre. Derselbe von Untersuchungen führten ihn zu demselben Resultat. Bei der ersten Untersuchung stützte er sich auf die innere Wärme der Erde — wobei er eine Anfangstemperatur von 3900 Grad annahm — und die Zunahme der Temperatur unterhalb der Erdoberfläche; bei der zweiten berücksichtigte er die Flußverzögerung — indem er die Zeit, in der die Strahlung der Sonne gebremst werden kann. Gehmholz berechnete, während bei der dritten Untersuchung sich die Strahlung der Sonne gebremst werden kann. Gehmholz berechnete die Zeit von der Entstehung unserer Welt bis zur Bildung der Erde, wobei für die Erde 20 Millionen Jahre herauskommen; eine Zahl, die sicher um anderer Forscher, Bedet, der seinen Berechnungen geologische Beobachtungen zugrunde legte. (Geismus gleich Erdbenenforschung.) Nathorst und Neumayer berechneten das Alter der Erde auf 200 Millionen Jahre. Sie nahmen an, daß sich die Erde seit der Zeit des Silur* um etwa 5 km verflacht habe, was einer Temperaturerniedrigung von 30 Grad entsprechen würde.

* In der Entwicklungs geschichte der Erde unterscheidet man 4 Perioden:

1. Die Ära der Erde (Kraakium) mit Ureignisgebirge und kristallinem Schiefer.
2. Das Altertum der Erde (Paläozoikum) mit Karbonium, Silur, Devon, Karbon (Steinlosteinformation) und Perm oder Spas.
3. Das Mittelalter der Erde (Mesozoikum) mit Trias, Jura und Krete.
4. Die Neuzeit der Erde (Känozoikum) mit Tertiar und Quartär.

Vereinbarung

über die Bildung von Bezirkslohnämtern zu § 5 Absatz 4 der Reichstarifverträge für das Baugewerbe und für das Tiefbaugewerbe.

Die am Reichstarifverträge für das Baugewerbe und am Reichstarifverträge für das Tiefbaugewerbe beteiligten Parteien vereinbaren folgenden Antrag zu den Reichstarifverträgen: Die am § 5, 4 der beiden Reichstarifverträge erwähnten Aufgaben werden wie folgt geregelt:

1. Stellt eine bezirksweise Organisations- beziehungsweise Vertretung oder ein Unterverband einen Antrag auf Änderung der Höhe und Zuschläge, so sollen die bezirksweisen Organisations beziehungsweise Vertretungen der am Reichstarifverträgen beteiligten Parteien innerhalb 8 Tagen in gemeinsame Verhandlungen eintreten.
2. Führen diese Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Partei berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt für Hoch-, Beton- und Tiefbau anzureufen. Das Bezirkslohnamt soll zwei bis drei Monate und erwidert die vorliegenden Anträge. Das Gebiet des Bezirkslohnamtes wird von den Parteien der Reichstarifverträge vereinbart (siehe Anlage 1). Sofern ein Lohn- und Arbeiterstift sich über das Gebiet mehrerer Bezirkslohnämter erstreckt, haben sich die Vertragsparteien darüber zu einigen, welches Bezirkslohnamt zuständig sein soll. Das Bezirkslohnamt ist zusammengefasst aus 3 Inparteilichen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gleichen Anzahl von Beisitzern. Einer der Inparteilichen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bezirkes als geschäftsführender Inparteilicher bestimmt. Einigen sich die Organisationen über die Person der 3 Inparteilichen nicht, so haben auf Antrag die geschäftsführenden Inparteilichen der Haupttarifämter eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Amtes zu bitten. Je einer der beiden anderen Inparteilichen ernennen die Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerorganisationen des Bezirkes. Die Ernennung der Inparteilichen erfolgt auf die Dauer der Reichstarifverträge. Als Inparteiliche können auch die Inparteilichen der beiden Haupttarifämter, als Beisitzer die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeihilfer der Haupttarifämter hinzugezogen werden.
3. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung zu versuchen; gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Nichtannahme die Parteien innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem Bezirkslohnamt zu erklären haben. Entläßt die Parteien vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen notwendig werdenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeiterstärken im Wortlaut festzusetzen. Im übrigen gibt es sich seine Geschäftsführung selbst nach einem von den Parteien der Reichstarifverträge aufgestellten Muster (siehe Anlage II). 4. Die Bezirkslohnämter sollen bis 15. Februar 1921 gebildet sein.

Berlin, den 12. Januar 1921.

- Deutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland, Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes.
- Deutscher Bauarbeiterverband.
- Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.
- Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
- Zentralverband der Maschinisten und Geiger sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Gebietsenteilung für die Bezirkslohnämter

(Zur Vereinbarung vom 12. Januar 1921.)

1. Ostpreußen einschließlich der östlich von liegenden Teile der früheren Provinz Preußen, 2. Schlesien und Oberschlesien, 3. Pommern mit Pommern, Grenzmarkt Westpreußen-Posen, 4. Westfalen, 5. Hamburg mit Gurbuben und Bübeck, Schleswig-Holstein, 6. Untermerseburg-Gebiet, 7. Hannover, Braunschweig, 8. Brandenburg und die Kreise Gollub und Westpreußen, 9. Berlin, Spandau, Potsdam, 10. Ostpreußen, 11. Thüringen mit Ostpreußen, 12. Sachsen mit Magdeburg, 13. Freistaat Sachsen, 14. Hessen-Nassau, 15. Aachener Gebiet (Gebiet des Mitteldeutschen Bezirksverbandes), 14. Rheinland-Westfalen. (Gebiet des Bezirksverbandes Westpreußen, Düsseldorf, Westfalen, Westfälisches Gebiet), 15. Westfalen, 16. Rheinland-Westpreußen sowie Bittlingenberg, 10. Bayern.

Merkmale. Die Zentralorganisationen und die beteiligten Bezirksorganisationen erheben, die Thüringen mit Ostpreußen (11) und Provinz Sachsen Magdeburg (12) zu einem Bezirkslohnamt zusammenlegen. Auch über die Bildung eines oder zweier Westpreußen, Westpreußen (11) und Bayern soll bezirksweise Bescheidigung erfolgen.

Winter zur Geschäftsordnung eines Bezirkslohnamtes für Hoch-, Beton- und Tiefbau.

Für das auf Grund der Vereinbarung vom 12. Januar 1921 über die Bildung von Bezirkslohnämtern § 5 Absatz 4 der Reichstarifverträge für das Baugewerbe und das Tiefbaugewerbe erstellte Bezirkslohnamt (Hoch-, Beton- und Tiefbau umfassen (Gebiete) ...)

wird folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

- § 1. Das Bezirkslohnamt hat seinen Sitz in ...
- § 2. Das Bezirkslohnamt besteht aus den 3 Inparteilichen und zwar 1. aus dem geschäftsführenden Inparteilichen, 2. aus dem von den Arbeitgeberorganisationen benannten Inparteilichen, 3. aus dem von den Arbeitnehmerorganisationen benannten Inparteilichen, 4. aus je ... Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern. Für jeden Beisitzer wird erster und zweiter Stellvertreter von derselben Organisation ernannt, die den Beisitzer ernannt hat. Die Stellvertreter werden ebenso wie die Inparteilichen für die Dauer der Reichstarifverträge ernannt. Scheidet ein Beisitzer aus, so tritt sein erster Stellvertreter für ihn ein, der zweite Stellvertreter wird erster Stellvertreter eines zweiten Stellvertreter, der neu zu ernennen. Die Verhandlungen teilnehmen.
- § 3. Sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeisitzer wählen aus ihrem Kreis einen Obmann, der über die einzelnen Verhandlungen heranzuziehenden eine Bescheinigung herbeizuführen und dabei notfalls die Kosten der Beisitzer, Stellvertreter und Obmann der Verhandlungen zu veranlassen hat.
- § 4. Die Namen der Beisitzer, Stellvertreter und Obmann der Verhandlungen und den geschäftsführenden Inparteilichen mitzuteilen.

Anteile an das Bezirkslohnamt nach Ziffer 1 der Vereinbarung vom 12. Januar 1921 dürfen nur von den Beisitzern der Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmer ernannt werden. Die Anteile sind in ... einzureichen.

Der geschäftsführende Inparteiliche bestimmt nach vorheriger Bescheinigung mit dem Obmann ...

Stützt, der seinen Untersuchungen ähnliche Berechnungen zugrunde legte, errechnete eine Zeit von 600 Millionen Jahre. Es ist dabei immer die Zeit seit Erstarren der Erde gemeint. Auch aus dem Natriumgehalt der Meere hat man das Alter der Erde berechnet. So hat zum Beispiel Gold den Natriumgehalt der Meere bestimmt und daraus die dem Meere jährlich zuzuführende Menge von Natrium berechnet. Das Resultat beträgt er mit dem im Meere vorhandenen Natrium und errechnete daraus das Alter der Meere und der Erde. Vor circa 100 Millionen Jahren seien nach diesen Berechnungen die Ozeane entstanden. Auch die Dauer der Steinlosteinformation hat man zur Altersbestimmung der Erde herangezogen und nach Diebig 1 Quadrastund Waldland jährlich ungefähr vierzigtausend Pfund Steinlostein. Dadurch hat man das Alter einiger Steinlosteinhöfe auf 10 bis 20 Millionen Jahre berechnet.

Auch die Zeiträume von der Bildung der festen Erdkruste bis zur Alpenbildung und von dieser wiederum bis zur Neuzeit hat man zu bestimmen versucht und kam zu folgendem Ergebnis: ungefähr alle 2500 Jahre finden Erdumwälzungen statt, die von Eiszeiten und Ueber- und Unterzeiten begleitet sind. Seit Bildung der festen Erdkruste bis zur Zeit der Alpenbildung hat man nun 35 solche geologischen Schichten abgegrenzt und kann daraus für diesen Zeitalter eine Länge von ungefähr 1 Million Jahre annehmen. Für die nächste Periode — von der Alpenbildung bis zur Neuzeit — ist man auf Grund der Tätigkeit des Wassers zu einem Resultat gekommen. Man hat im Schweizer Neuchâtel Berechnungen angestellt und gefunden, daß von der Neuzeit etwa ein Drittel abgerollt ist, was von der Neuzeit etwa ein Drittel abgerollt ist. So ergab sich, daß die Erde seit der Zeit der Alpenbildung bis heute verflachte Zeit um ungefähr 2000 Jahre angenommen. Der Engländer Gifford ist dagegen auf Grund ähnlicher Untersuchungen auf 150 bis 170 Millionen Jahre gekommen.

Eine besondere Rolle, wenn nicht die wichtigste der Altersbestimmung der Erde spielen die radioaktiven Vorgänge. Natrium vermindert sich beständig in der Zeit. Da man nun den Zeitraum kennt, der zu dieser Umwandlung erforderlich ist, so kann man aus dem in den Weltmägen vorgefundenen Natrium die dazu erforderliche ursprüngliche Natriummenge berechnen und durch den Zeitraum, der zu dieser Umwandlung notwendig war, auf das Alter der Erde schließen. So hatutherford die Zeit seit der Bildung der Erde berechnet, auf 140 Millionen Jahre herab. Auch Strutt hat ähnliche Untersuchungen mit Zirkon angestellt. Er errechnete eine Zeit von 200 Millionen Jahren seit Beginn des irdischen und planetarischen Lebens. Die Bildung der ältesten Weltsteine nach ihm etwa 300 Millionen Jahre herab. Die von Strutt angeführten Zahlen richtig — und Wahrscheinlichkeit sind sie es —, dann können wir Weltalter der Erde, wenn wir den der Bildung ersten festen Weltsteins vorausgehenden Zeitraum mit einrechnen, auf rund 1 Milliarde Jahre annehmen.

Hut ab!

Da steht er mit aufgestelltem Stachel, die straffen Seiden dem Zwange entzweimet, klopfen dumpfe dem Betreten trohend, der Hilsorbeiter, der Mann für alles, der Arbeit treibt mit des Leibes Kraft, der Mann, der bis ins Tiefgehör der Manneisse lassen nicht — und Wahrheit ist es —, dann können wir Weltalter der Erde, wenn wir den der Bildung ersten festen Weltsteins vorausgehenden Zeitraum mit einrechnen, auf rund 1 Milliarde Jahre annehmen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung (Ziffer 2 Absatz 1) vorgesehenen zwei- monatigen Zeitfrist, einen Verhandlungstag sowie Verhandlungsort, Verhandlungsraum und Verhandlungsbegleiter. Er versteht entsprechende Einladungen mit Angabe der Tagesordnung an die Inparteilichen, an die Beisitzer und an die am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertreter und spätestens 14 Tage vor der Sitzung und fügt jeder Einladung eine Ausfertigung der Anträge bei.

Dem geschäftsführenden Inparteilichen liegt die Leitung der Verhandlung ob. Er hat dafür zu sorgen, daß die Parteien sich über alle erforderlichen Tatsachen vollständig erklären und Beweismittel für ihre Behauptungen vorlegen. Der geschäftsführende Inparteiliche hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen.

Zu den Verhandlungen sind Vertreter der Bezirke (Antragsteller und Antragene) hinzuzuziehen. Außerdem ist es den Bezirksvertretern freigestellt, Ausnahmispersonen zu den Verhandlungen zu entsenden.

Das Bezirkslohnamt ist beschlußfähig, wenn neben den 3 Inparteilichen je ein Beisitzer anwesend sind. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Inparteilichen haben einfaches Stimmrecht. Die Bestimmungen dürfen sich von einer Partei nur so viel unterscheiden, als von der anderen Partei anwesend sind. Wer ausbleiben soll, entscheidet die betreffende Partei.

Ueber die Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt werden besondere Akten geführt. Sie werden durch den geschäftsführenden Inparteilichen beim ... aufbewahrt. Der Protokollführer wird durch den geschäftsführenden Inparteilichen bestimmt.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muß enthalten: 1. den Ort und Tag der Verhandlung, 2. die Namen der Inparteilichen, der Beisitzer und des Protokollführers, 3. die Bezeichnung der Streitfrage, 4. die Namen der Parteien sowie deren Vertreter, 5. die Anträge, Beschlüsse, Beschlüsse, den Wortlaut der Entscheidungen sowie in Kürze den Verlauf der Verhandlung und die Auslagen der Ausnahmispersonen.

Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Inparteilichen, dem Protokollführer und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst am Schluß der Sitzung zu unterschreiben. Je eine gegenseitige Abschrift des Protokolls und der mit Gründen versehenen Entscheidungen sind innerhalb einer Woche dem am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertreter und den an den Reichsarbeitsräten beteiligten Zentralorganisationen zuzustellen.

Das Bezirkslohnamt kann auf Verstoß eine Sache zur weiteren Aufklärung, Weiserehebung usw. verlangen. Eine Verlegung soll erfolgen, wenn die Beweismittel der Gegenpartei nicht vorzulegen sind und diese einen dahingehenden Antrag stellt.

Jede beteiligte Bezirksvertretung trägt die Kosten für ihre Vertreter sowie für die von ihr hinzugezogenen Ausnahmispersonen selbst. Die weiteren Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

Neue Richtlinien für das Schlichtungsverfahren.

Das Schlichtungsverfahren wird gemäß dem Reichsarbeitsministerien eine geschlichtete Vereinbarung unterzogen. Seit dem 1. Mai 1920 veröffentlichten Entwurf der in Gemeinschaft mit dem Reichsarbeitsministerien, haben eingehende Beratungen mit Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerverbände stattgefunden. Ihr Ergebnis war eine völlige Umgestaltung des Verfahrens der Schlichtung, von der auch wesentliche Veränderungen des früheren Entwurfs nicht verkannt blieben. Auf Grund der in diesen Beratungen aufgestellten Richtlinien wird gegenwärtig ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der bereits fertig sein, aber noch nicht die Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums gefunden hat. Nebenfalls ist dieser Entwurf ferner noch den Reichsarbeitsministerien und den Reichsorganen zugegangen. Das schließt nicht aus, daß in einer bestimmten Öffentlichkeit zahlreiche Vorentscheidungen den verschiedensten Stellen der Vorbereitung zufließen, die mangels genügender Zeitierung und Kenntnis der Sachlage nicht eingehend geprüft werden können und Anlaß zu den gewöhnlichen Stellungnahmen gegeben haben. Wenn sich auch nicht vermeiden läßt, daß solche Vorentscheidungen aus den Händen berufener Mitarbeiter in andere Hände gelangen, so müßten sie doch immer als unverbindliche Vorentscheidungen kennlich gemacht werden, damit Missverständnisse vermieden werden. Da die Regierung nach mit einer gewissen Freizügigkeit zur Aufhebung der neuen Schlichtungsordnung rechnet, so hat das Reichsarbeitsministerium zunächst nach für das Schlichtungsverfahren geltenden Verordnung vom 23. Dezember 1918 neue Richtlinien vom 30. November 1920 herausgegeben. (Reichsarbeitsministerien Nr. 5.) Entgegen wird in diesen Richtlinien darauf hingewiesen, daß das Schlichtungsverfahren in erster Linie dem Ausgleich bei Gesamtschlichtungen zwischen einem oder mehreren Arbeitnehmern und der gesamten Arbeiterschaft dient, daß ihm aber außer diesen Gesamtschlichtungen auch Einzelschlichtungen einzelner Arbeiter mit dem Unternehmer teils neben dem Reichsarbeitsministerien, teils unter Ausschluß des letzteren übertragen wurden, insbesondere auch durch das Betriebsratsgesetz. Schließlich haben die Schlichtungsausschüsse kürzlich mangels anderer geeigneter Stellen noch verwaltem, aufständische und präventive Aufgaben übernehmen müssen.

Aufforderung.

Der Vorstand hat die Absicht, einige tüchtige Kollegen für den Verbandsdienst auszubilden zu lassen, um dem Verbandsdienst für die Zukunft eine tüchtige Führung zu sichern.

Als Gelegenheit zur Auszubildung kommt der **Beuch der Arbeiterakademie in Frankfurt a. Main** in Frage. Die Auszubildungszeit umfaßt 2 Semester von je 4 Monaten mit einer dazwischenliegenden vierwöchigen Pause. Gelehrt werden vor allem Volkswirtschaft und jene Fächer, die zur Heranbildung tüchtiger Volkswirte und Gewerkschaftsführer notwendig sind.

Kollegen, die bereits über etliche volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, die ferner gute schriftstellerische und rednerische Fähigkeiten besitzen und mindestens 5 Jahre unserm Verbandsdienst angehört haben, können sich um die Teilnahme an dem Ausbildungskursus bewerben. Die Kosten der Ausbildung werden von der Verbandskasse getragen.

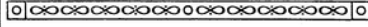
Mitglieder, deren Kenntnisse den vorgenannten Anforderungen entsprechen und die gewillt sind, sich dem Verbandsdienst zu widmen, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens 15. Februar 1921 ein selbstgeschriebenes Bewerbungsschreiben, einen Lebenslauf und einen Aufsatz über das Thema: **„Welche wirtschaftlichen Aufgaben stehen den Gewerkschaften in Zukunft bevor?“** an den Vorstand einzureichen.

Für wichtige literarische und statistische Arbeiten im Verbandsbureau sucht der Vorstand außerdem einen durchaus fähigen Kollegen. Bewerber müssen ein fehlerloses Deutsch schreiben, außerdem ist die Kenntnis unserer Verbandsgeschichte und eine fünfjährige Mitgliedschaft im Verbandsbureau Voraussetzung für die Anstellung.

Kollegen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen und die gewillt sind, ihre ganzen Kräfte dem Verbandsdienst zu widmen, werden hiermit aufgefordert, ebenfalls bis zum 15. Februar 1921 ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf sowie einen Aufsatz über das obengenannte Thema an den Vorstand einzureichen.

Hamburg, den 24. Januar 1921.

Der Vorstand.



Sie werden weiter durch Vereinbarung der Parteien als vereinbarte Schlichtungsstellen tätig. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 2 Abschnitte; das Verfahren vor dem geschlichten Schlichtungsausschuss, dem Sonderentscheidungsausschuss oder dem vereinbarten Schlichtungsstelle und in das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar. In gewissen Fällen, besonders nach § 87 des Betriebsratsgesetzes entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, so daß ein Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar nicht mehr in Frage kommt.

In den Richtlinien wird zunächst das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss geregelt. Der erste Abschnitt behandelt die Zusammenlegung des Schlichtungsausschusses aus je 2 händigen und 1 unabhängigen Beisitzer von Unternehmer- und Arbeiterteile. Ein unparteilicher Vorsitzender hat mitzutreten, wenn der Schlichtungsausschuss die allgemeine oder im einzelnen Fall beschließt, oder die Zuziehung in einem Gesetz besonders vorgezeichnet ist (zum Beispiel in § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter). Die Parteien können sich mit einer abweichenden Besetzung des Schlichtungsausschusses einverstanden erklären; dann handelt es sich aber nicht um ein geschlichtetes, sondern um ein vereinbartes Schlichtungsverfahren. Die abweichende Besetzung ist daher nur zulässig, soweit der Streitgegenstand vor einer vereinbarten Schlichtungsstelle zum Austrag gebracht werden kann. Die Zusammenlegung der vereinbarten Schlichtungsstellen ist dem Willen der Parteien überlassen; erforderlich ist aber, daß Unternehmer und Arbeiter gleich stark vertreten sind. Der zweite Abschnitt regelt die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses. Für die sachliche Zuständigkeit kommen 4 Arten von Schlichtungsstellen in Frage: a) Vereinbarte Schlichtungsstellen, die zwischen den Parteien allgemein oder für den einzelnen Fall vereinbart sind; b) geschlichtete Schlichtungsausschüsse; c) Sonderentscheidungsausschüsse (auch Bezirks- und Zentralentscheidungsausschüsse) für Unternehmungen des Reiches oder der Länder und d) das Reichsarbeitsministerium oder eine von diesem beauftragte Schlichtungsstelle (zum Beispiel beim Bundesentscheidungsamt oder Demobilisierungskommissar). Die dritte Zuhilfenahme regelt sich gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung nach dem Beschäftigungsort und der Beteiligung von Arbeitern aus mehreren Bezirken nach dem Ort, in dem der erste Anruf erfolgt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Anrufung durch die Partei durch den Demobilisierungskommissar oder auf Eingreifen von Amts wegen. Die Einleitung durch die Partei kann bei Gesamtschlichtungen durch den Unternehmer, die Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Arbeiterkammer erfolgen. Berufungsverfahren bedürfen zur Anrufung der Zu-

stimmung der Unternehmer beziehungsweise der Arbeiter. Doch sind bei der Durchführung, dem Abschluß oder der Abänderung von Tarifverträgen die Unternehmer- und Arbeitervereinigungen selbständig zur Anrufung berechtigt. Ein Eingreifen von Amts wegen kommt nur bei Gesamtschlichtungen in Betracht. Der Demobilisierungskommissar kann den Schlichtungsausschuss bei allen Einzelschlichtungen anrufen, die sich aus der Anwendung der Verordnung vom 12. Februar 1920 ergeben. Bei Einzelschlichtungen wird er von dieser Verfügung nur Gebrauch machen, wenn es sich um Streitfälle von erhöhter Bedeutung handelt, die für ähnlich liegende Fälle verbindlich werden oder zu Gesamtschlichtungen führen können. Der vierte Abschnitt behandelt das Verfahren selbst. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 regelt das Verfahren nur in den Hauptzügen und läßt den Schlichtungsausschüssen im übrigen freie Hand. Die Richtlinien erstrecken den Hauptzweck des Schlichtungsverfahrens nicht in der Herbeiführung einer Entscheidung, sondern eines billigen Ausgleiches, den auch das Interesse der Allgemeinheit erfordert. Deshalb können Verfahrensbestimmungen der Prozessgesetze hier nur mit großer Vorsicht angewendet werden und die Bestimmungen der Zivilprozessordnung seien überhaupt unanwendbar. Auch ein Verzichtsausschreiben sei nicht zulässig. Die Verhandlung hat regelmäßig in Anwesenheit beider Parteien stattzufinden. Erscheint eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so empfiehlt es sich, sie durch erneute Ladung unter Androhung der hierfür vorgesehenen Strafen zum Erscheinen zu veranlassen. Ein Schiedspruch könne zwar auch in Abwesenheit einer Partei gefällt werden, das dürfte aber nur in Ausnahmefällen geschehen, wenn die Sache ganz geklärt sei und aus dem Nichterscheinen einer Partei auf die Richtigkeit des Vorbringens der anderen Partei geschlossen werden könne. In der Regel sei es aber unzulässig, lediglich die Ausführungen der einen Partei einem Schiedspruch als maßgebend zu legen. Ein solches Vorgehen könne sich als Verletzung der amtlichen Aufklärungspflicht darstellen und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung durch den Demobilisierungskommissar rechtfertigen. Ueber die Offenheit des Verfahrens bestehen keine bestimmten Vorschriften. Hier habe der Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Beratung des Schlichtungsausschusses haben sämtliche Mitglieder der Kammer in Abwesenheit aller am Schiedspruch nicht beteiligten Personen mitzutreten.

Die Weisung zur Vertretung entspricht dem Anrufungscharakter. Sowohl Arbeiter- und Unternehmervereinigungen zu ihrem Auftreten einer Zustimmung bedürfen, kann der Schlichtungsausschuss den Nachweis ihrer Erteilung verlangen; für sie sind ihre händigen Vertreter (Syndikat, Gewerkschaftssekretäre) zur Verhandlung zuzulassen. Eine Vertretung durch berufsmäßige Sachwalter widerspricht dem Wesen des Schlichtungsverfahrens, in dem auf die Beteiligten persönlich eingewirkt werden soll. Eine Vertretung durch Anwälte ist daher unzulässig, wie auch die Vertretung durch Angestellte einer Vereinigung, der die Partei nicht selbst angehört. Nur bei Einzelschlichtungen werden ausnahmsweise (Wahlung eines Partei durch große Entfernung oder Krankheit) Rechtsanwalte als Vertreter zugelassen. Als Beweismittel gelten nur die Vernehmung von Ausnahmispersonen als Zeugen oder Sachverständigen. Eine Vernehmung ist weder durch den Schlichtungsausschuss noch durch Vermittlung eines Gerichts möglich. Gestritten für Ausnahmispersonen sind nicht vorgezogen und können daher nicht gewählt werden. Einschickung in Geschäftsbücher und Prüfung des Betriebes durch Dritte kann nur verlangt werden, soweit hierfür besondere Befugnisse (Tarifverträge) bestehen. Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist in erster Linie, im Wege gütlicher Einigung einen Streit zu lösen und die Streitparteien herbeizuführen. Kommt ein solcher Zustand, so steht er in seinen Rechtswirkungen einem ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses abgeschlossenen Vergleich durchaus gleich. Für ordnungsmäßige schriftliche Niedersetzung und Unterzeichnung der Einigung ist Sorge zu tragen. Einigen Zweckes vor Gericht geklagt werden. In Gesamtschlichtungen hat der Schlichtungsausschuss endgültig entschieden (§ 87 des Betriebsratsgesetzes), einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag gleich. Es muß also gegebenenfalls an Vollziehung des Schiedspruches rechtlich gezwungen werden. In Gesamtschlichtungen hat der Schlichtungsausschuss mangels Einigung der Parteien seine Auffassung des Streitfalls in einem „Schiedspruch“ niederzulegen, der nur den Vorstoß zum Abschluß eines Vertrages zur Annahme seitens der Parteien darstellt. Der Schiedspruch muß nach Form und Inhalt rechtlich sein. Die Stelle einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu treten. Er darf zwingende gesetzliche Vorschriften nicht zuwiderlaufen, sich auch nicht über rechtsgültige vertragliche Abmachungen (Tarifverträge) hinwegsetzen, sondern soll sich im Interesse der Vertragsparteien möglichst halten. Eine schriftliche Begleitung des Schiedspruches ist nicht erforderlich, sei aber in allen Fällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen, wenn sie erleichtere die sachgemäße Nachprüfung und die Auslegung. Der Schiedspruch ist zu veröffentlichten. Die Form der Veröffentlichung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Schlichtungsausschusses anheimzugeben. Öffentlichkeitsmäßigkeiten in der Fassung des Schiedspruches sind jederzeit, auch ohne Antrag zu berichtigen. Den Parteien ist von der Veröffentlichung Kenntnis zu geben.

Im zweiten Teil der Richtlinien wird das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar geregelt. Es untersteht sich dem dem der Schlichtungsausschüsse darin, daß hier, wenn eine Einigung der Parteien ausgeschlossen erscheint und die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Verlegung der Streitigkeit dringend verlangt, die Verbindlichkeitsklärung als letztes Hilfsmittel in Betracht kommt.



Eine unrichtige Anwendung dieser Maßnahme würde den Willen der Parteien, zu gütlicher Einigung zu kommen, und damit den ganz-normierten Charakter der Verhandlungen...
Heber die Einleitung des Verfahrens wird gesagt, daß es bei Einzelvereinbarungen der interessierten Partei überlassen bleibt, die Verbindlichkeit des Schiedspruches zu beantragen...

...Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...

...mit hätten sie nicht zu tun, da sie ja dem Deutschen Arbeiterbund für das Baugewerbe nicht angehören. Als dann aber die wirtschaftliche Demonstration der Bauarbeiter vom 23. Dezember 1915 'Reichsgesetzblatt' Seite 1456...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...

...klasse 10% und in der 3. und 5. Lohnklasse 5% an Teuerungszulage vom 3. Januar an erhalten sollen, und der mit Recht eine gewisse Weiterbildung unter unsern Kollegen in der 3. 4. und 5. Lohnklasse vertriehen ist, da die Teuerung für sie in gleichem Maße giltig ist wie in den ersten beiden Klassen...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...

Berichte.

Braunschweig. Die hiesigen Poliere stehen mit den Unternehmern in Lohnstreitigkeiten; es soll deshalb gegen die Unternehmer, die den vertragsmäßigen Polierlohn nicht zahlen, vorgorgehen werden. Wir bitten deshalb, den Zugang von Mauern und Baupolierarbeiten nach Braunschweig fernzuhalten.
Garbelagen. (Der Amtsrichter schüßt die Unternehmern.) Die Unternehmern des Baugewerbes haben sich in unserer Stadt schon in der Vorkriegszeit immer als sehr realistisch erwiesen. Schon immer suchten sie ihren Schicksal darin, wenn möglich, die niedrigen Löhne in der Zukunft zu zahlen. In den Kriegsjahren blieben sie ebenfalls unerschütterlich auf diesem Standpunkte und bezogen die Bauarbeiter regelmäßig auf dem Standpunkte, wenn eine neue Zulage fällig war, beuerten sie sich gütigstfalls eine Aufschlagszahlung anzuerkennen. Auf diese Weise sind die Bauarbeiter um Kaufleute, die sie in ihren Verträgen nicht mehr gezeigten, und der sie von ihnen erzielten, ohne daß sich die Arbeiter dabei äußerten, sondern sich demoralisieren durch ein solches Verhalten. Wir hoffen, daß durch diese Maßnahmen die Bauarbeiter von Kaufleuten getrennt werden können, die sie in ihren Verträgen nicht mehr gezeigten, und der sie von ihnen erzielten, sondern sich demoralisieren durch ein solches Verhalten.

...Wienau. Die Mitgliederzahl unseres Bezirksvereins liegt im Laufe des Jahres 1920 zunächst bei 637 auf 743...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...

...Sachsen. Die Mitgliederzahl unseres Bezirksvereins liegt im Laufe des Jahres 1920 zunächst bei 637 auf 743...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...
Der Schiedspruch wird als Urteil angesehen, das die Parteien bindet. Er ist nicht durch die Möglichkeit der Kündigung...

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 mikrofilm service münster g. gutt KG essen + köln

Angriff genommen werden, so daß wenigstens die Erb- und Hilfsarbeiter Arbeit haben. Im vergangenen Jahre hatten wir etwa 200000 Erb- und Hilfsarbeiter in nicht geringer Zahl, es ist aber jetzt über 200000. Im vergangenen Jahre hatten wir etwa 200000 Erb- und Hilfsarbeiter in nicht geringer Zahl, es ist aber jetzt über 200000.

Reueffektiv. In unserer Generalfversammlung am 9. Januar hatten unsere Kollegen Gelegenheit, die ganze Tätigkeit unserer Arbeiter kennen zu lernen. Stadtrat und Stadtdirektor hatten projektivierte, illustrierte, farbige Karten mit sich, die wir in den verschiedenen Ecken und Werten des Saales herumgeführt haben. Die Karten zeigten die verschiedenen Ecken und Werten des Saales herumgeführt haben. Die Karten zeigten die verschiedenen Ecken und Werten des Saales herumgeführt haben.

Wäueren. 73 Vertreter waren in der am 10. Januar abgehaltenen Jahresgeneralversammlung anwesend. Nach der Sitzung wurde ein Bescheid gefaßt, der die verschiedenen Ecken und Werten des Saales herumgeführt haben. Die Karten zeigten die verschiedenen Ecken und Werten des Saales herumgeführt haben.

Neuflingen. (Zusammenfassung.) Die Bautätigkeit war im Berichtsjahre sehr gering in Neuflingen, Röllingen, Hellingen, Wehingen. In Neuflingen und Röllingen war die Bautätigkeit fast vollständig zum Stillstand gekommen. In Neuflingen und Röllingen war die Bautätigkeit fast vollständig zum Stillstand gekommen.

von 64711,26 M. Der Mitgliederbestand hat sich infolge der ungünstigen Arbeitslage im Laufe des Jahres von 2723 auf 2262 verringert. 587 Mitglieder sind abgetreten, 215 gestorben und 815 in andere Verbände übergetreten. 215 mußten wegen Beitragsrückständen getrieben aus dem Verbande sind 187 Mitglieder zugeworfen, 130 eingetretten. Infolge der großen Arbeitslosigkeit und infolgedessen Daurigkeit empfinden es die Bauarbeiter besonders hart, daß sie im Laufe eines Jahres oftmals die Arbeitszeit durchmachen müssen, ehe sie die gesetzliche Erwerbslosenunterstützung beziehen können.

Wiesbaden. Die Ruder, Zimmerer und Hilfsarbeiter im Rheingau sind am 10. Januar in den Streit getreten. Mit dem Verband baugewerblicher Unternehmer im Rheingau bestand ein Tarifvertrag, der am 31. Dezember 1920 abläuft. Die Tarifverhandlungen zwischen den Baugewerkschaften scheiterten. Von den Vertretern der Baugewerkschaften wurde vorgeschlagen, den bestehenden Stundenlohn von 5,40 M. vom 3. Januar 1921 an auf 5,80 M. vom 1. März an auf 6,20 M. und vom 1. April an um weitere 30 S., auf 6,50 M. zu erhöhen.

sich nur mit Lohnbewegungen zu befassen, so daß wir zur Erörterung anderer Fragen nicht genügend Zeit hatten. Die Steuerangelegenheit wurde in verschiedenen Bezirksversammlungen erörtert und den Kollegen praktische Beispiele über die Steueranlage ausgegeben. Die Zahl der Mitglieder wurde in unserer Generalfversammlung am 9. Januar auf 2262 festgestellt. Infolge der großen Arbeitslosigkeit und infolgedessen Daurigkeit empfinden es die Bauarbeiter besonders hart, daß sie im Laufe eines Jahres oftmals die Arbeitszeit durchmachen müssen, ehe sie die gesetzliche Erwerbslosenunterstützung beziehen können.

Wiesbaden. Die Ruder, Zimmerer und Hilfsarbeiter im Rheingau sind am 10. Januar in den Streit getreten. Mit dem Verband baugewerblicher Unternehmer im Rheingau bestand ein Tarifvertrag, der am 31. Dezember 1920 abläuft. Die Tarifverhandlungen zwischen den Baugewerkschaften scheiterten. Von den Vertretern der Baugewerkschaften wurde vorgeschlagen, den bestehenden Stundenlohn von 5,40 M. vom 3. Januar 1921 an auf 5,80 M. vom 1. März an auf 6,20 M. und vom 1. April an um weitere 30 S., auf 6,50 M. zu erhöhen.

den Platz, in der kollege Gasse, Wiesbaden, über den Verkauf des Straßens Reiches. Am Straß sind beteiligt: 70 Bauere, 93 Handwerker und 24 Hilfsarbeiter. Die Arbeit läuft beständig. In der Aussprache wurde von allen Kollegen die Weiterbildung des Kampfes verlangt. Einmütig wurde beschlossen, so lange im Straß zu verharren, bis von den Unternehmern der Lohn der Lohngruppe 2 des Bestreitungsfortschritzes anerkannt wird.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Bestimmte Ergebnisse vom 10. Januar. Das diesmalige Zählergebnis weist wieder ein Anwachsen der Arbeitslosen auf. Sie ist seit dem vorigen Zähltag von 46.518 auf 49.774, also um reichlich 3000 gestiegen; im Verhältnis zum Vortage und dem 9.85 auf 10,56. Im Bezirk Hainberg ist das Verhältnis seit dem vorigen Zähltag von 19,4 auf den seit Jahren in seinem Landesteil erreichten Stand von 22,8 gestiegen, so daß hier nahezu ein Drittel unserer Verbandsmitglieder unrentlich steht. Der Bezirk Hainberg kommt diesem mit einer Zunahme auf 27,1 am nächsten. Ihm folgen Danzig mit 25,5, Dresden mit 21,1, Leipzig mit 19,6, München mit 10,6, Breslau mit 10,0, Götting mit 9,5, Berlin mit 8,5. Alle diese Bezirke hatten größere oder kleinere Zunahmen. Über auch in einigen Bezirken mit abnehmender Arbeitslosigkeit blieb dies noch sehr groß. So hielt sich das Verhältniß in Stuttgart auf 22,4, in Ploß auf 14,7, in Stettin auf 13,8, in Hamburg auf 9,6. Das Verhältnis der unrentlichen Arbeitslosen zur Mitgliederzahl betrug 5,25, in der Vorwoche 4,38. Mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit steigt natürlich auch dieses.

Bezirk	Gesamtzahl der Bauere	In der Zahl der unrentlichen Arbeiter	In den verschiedenen Gewerben		In den verschiedenen Gewerben	In den verschiedenen Gewerben	In den verschiedenen Gewerben	In den verschiedenen Gewerben
			Handwerker	Hilfsarbeiter				
Bayern	16.16	1893	1165	728	30	9	-	1219
Danburg	11	1	1	1	1	1	1	1
Hainberg	49.774	11.162	4.114	7.048				
Hamburg	86	86	12411	704	750	428	2	528
Hannover	57	57	3364	1920	1616	1429	14	16
Leipzig	78	78	4456	1703	1859	1261	21	188
München	55	55	2223	305	379	252	-	5
Ostpreußen	49	49	1832	949	924	485	6	8
Sachsen	17	17	3184	1264	624	788	6	30
Schlesien	15	15	3101	497	240	689	51	100
Stettin	15	15	3347	45	13	35	-	32
Württemberg	48	48	2968	319	206	147	8	5
Zürich	30	30	1231	459	242	807	4	6
Breslau	72	72	2470	1356	1148	625	131	66
Berlin	59	59	6123	506	590	186	-	2
Dresden	14	14	3031	1966	1770	2280	18	15
Berlin	61	61	3524	2886	2558	2343	44	69
Berlin	20	20	9211	2658	1892	2992	5	302
München	33	33	1519	788	1033	1233	18	41
Stuttgart	19	19	1813	1259	807	2053	45	26
Frankfurt	12	12	2676	674	286	672	82	63
Zusammen	752761	147128	24730	18902	21176	436	1510	129

Die Lohnverhältnisse der Bautenkontrollure.

In Nr. 3 des „Grundstein“ kritisiert der Kollege Hoffmann mit Recht die schlechte Entlohnung der Bautenkontrollure. Die von ihm angeführten Beispiele können auch nicht entfernt als zeitgemäße Entlohnung angesehen werden. Wenn der Herr Hoffmann als Kontrolleur von der Stadt Hannover beschäftigt wird, so verdient er kaum glaublich, daß die Gerechtigkeit einem ihrer Angestellten einen so niedrigen Lohn anbietet. Dafür daß jedoch der Kollege nicht den Deutschen Bauarbeiterverband veranlaßt man nicht organisiert zu sein, soviel ist schon das. Das ist richtig. Aber der Verband ist doch die hauptsächlichste Stütze der Bautenkontrollure, denn zwischen beiden muß ein inniges Verhältnis bestehen; dazu gehört dann allerdings auch die Beitragszahlung. Wenn aber ein Kollege von einer Gemeinde, einem Kreis usw. als Bautenkontrollur angestellt wurde, so ist unser Verband nicht mehr in der Lage, seine Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln. Der Kollege muß sich dann an die Organisation der Angestellten wenden, mit der die in Betracht kommenden Bedingungen vereinbart werden. Ob er einer solchen Organisation als Mitglied beigetreten hat, wird im wesentlichen von seinen Arbeitsbedingungen abhängen. Für uns ist jedoch fraglich, ob man in den Kreisen der Angestellten den Wert der Tätigkeit eines Bautenkontrollurs richtig schätzen kann, um ihn auch in eine entsprechende Gehaltsklasse einzugeben. Zu beachten ist ferner, daß der Bautenkontrollur unter Umständen in Organisationen Mitglied sein müßte. Wenn man ihn jahrelange Mitgliedschaft bei uns schätzen lassen und schnell einer anderen Organisation beitreten. Da diese als Ausweg, daß der Bauarbeiterverband den Kollegen freigebe die 40 „M. Jahresbeitrag für den Angestelltenverband“ erhalte. Im meisten Fällen ist auf Erfüllung guter Arbeitsverhältnisse besteht, nicht auf Erfüllung guter Arbeitsverhältnisse. Die Bautenkontrollur hat als ein großes Interesse daran, bei den verschiedenen Bauarbeiten die richtigen Männer in den verschiedenen Stellen zu wahren. Der Bauarbeiterverband hätte etwas für die Verbesserung tun können, wenn er eine Kommission der Bautenkontrollur einberufen hätte, auf der alle Fragen der Kontrolle, Unfallversicherungsbestimmungen, Polizeiverordnungen, Anstellungsbedingungen usw. eingehend besprochen werden konnten. Für Arbeitslosenbeständen habe vorgeschlagen, daß die richtigen Männer in den verschiedenen Stellen zu wahren. Der Bauarbeiterverband hätte etwas für die Verbesserung tun können, wenn er eine Kommission der Bautenkontrollur einberufen hätte, auf der alle Fragen der Kontrolle, Unfallversicherungsbestimmungen, Polizeiverordnungen, Anstellungsbedingungen usw. eingehend besprochen werden konnten. Für Arbeitslosenbeständen habe vorgeschlagen, daß die richtigen Männer in den verschiedenen Stellen zu wahren.

Zunächst sollen neue Unfallversicherungsbestimmungen herausgegeben werden. In dieser Verordnung ist kein Vertreter unseres Verbandes geblieben. Wo bleibt da das Gewissen des Deutschen Bauarbeiterverbandes? Warum vertritt er sich in diesen Bestimmungen kein Mitsprachewort? Ist keine Gelegenheit, das „Protokoll über die Verhandlungen zur Änderung der Unfallversicherungsbestimmungen“ vom Dezember 1919 in Erfahrung zu lassen. Als Arbeitervertreter waren 2 Bauarbeiter und ein Zunftmeister anwesend, die die Unfallversicherungsbestimmungen geprüft haben. Ist das so, so sind die Unfallversicherungsbestimmungen, die den Bauarbeitern zustehen, die besten, die es geben kann. Ist das so, so sind die Unfallversicherungsbestimmungen, die den Bauarbeitern zustehen, die besten, die es geben kann. Ist das so, so sind die Unfallversicherungsbestimmungen, die den Bauarbeitern zustehen, die besten, die es geben kann. Ist das so, so sind die Unfallversicherungsbestimmungen, die den Bauarbeitern zustehen, die besten, die es geben kann.

Anmerkung der Schriftleitung: Folge Rosenkrantz wird in seiner Jurisprudenz 2 Fragen auf, die uns aus seinem Munde etwas verblüffend vorkommen, denn er ist kein junger, unerfahrenes Kollege, der die organisatorischen und geistlichen Hindernisse, die der Erfüllung seiner Pflichten entgegenstehen, nicht kennt. Die am besten arbeitenden Arbeiter sind heute in etwa einem Zustande der freien Gewerkschaften organisiert. Dazu kommen dann noch die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen. Um die beste Wirkung dieser organisatorischen Beeinträchtigung zu mildern, hat man in der sozialpolitischen Abteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes alle Fragen des Bauarbeiterstandes zusammengestellt. Diese Stelle ist es, die eine allgemeine Konferenz einberufen hätte. Die jetzt angeordneten Bautenkontrollure sind nur zu einem Teil Mitglieder unseres Verbandes. Der Verbandsvorstand hat also kein Recht, die Arbeitsbedingungen aller Bautenkontrollure zu regeln, selbst wenn nicht die Bauarbeiter die Angelegenheiten sonstigen Schiedsrichtern übertragen würden. Würde unser Verbandsvorstand so vorgehen, dann müßte er damit rechnen, daß ihm anders orientierte Kollegen dies als unehrenhafte Weisung ansahen. Es ist allgemein bekannt, daß wir einen Bauarbeiterverband erheben. Die Erfahrungen, die wir im letzten Jahre in dieser Hinsicht mit der aus gewissen Mißbräuchen aufgebauten Gegenpropaganda machen, nötigen auf unserer Seite entgegen der äußersten Zurückhaltung oder zu rückgängigen Aussagen, denn wir wissen, daß das würde natürlich sehr brutal und freisinnig klingen. Vorläufig bleibt die Bauarbeiterfrage an dem bestehenden Zustande weiter, aber es liegt nicht an dem Vorstande des Deutschen Bauarbeiterverbandes, daß es so ist. Die sozialpolitische Abteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist vor allem guten Willen ihrer Leiter doch zu einem einwachen Ertrag einer in sich geschlossenen Bauarbeiterorganisation. Damit kommen wir auch gleich zu der Frage, warum der Deutsche Bauarbeiterverband bei der Beratung von Unfallversicherungsbestimmungen nicht gehört wird. Die Berufsorganisationen sind heute nur verpflichtet, Arbeiter zu hören. Diese brauchen nicht von einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Kontrollinstanz, die rein aus Vertretern besteht, gewählt zu werden. Die Berufsorganisationen sind und werden nicht befristet, Mitglieder ihrer Gewerkschaften anzunehmen. Nun sind aber die Berufsorganisationen Zwangsorganisationen der Unternehmer; es ist darum fast selbstverständlich, daß sie nur Arbeiter einladen werden, die im Unternehmerinteresse aufzufallen sind, das heißt, die das sagen werden, was die Unternehmer gerne hören. Dem Deutschen Bauarbeiterverband bleibt keine Möglichkeit, dieses Verhältnis zu ändern, so lange nicht gewerbliche Vorzeichen in unserem Sinne bestehen. Es könnte heute allerdings an die Berufsorganisationen die Bitte um Zulassung richten, aber das wird auch Rosenkrantz nicht wollen.

In den bestehenden Zuständen offenbar sich immer wieder, daß wir trotz Republik und Revolution noch sehr weit von der vollen gewerblichen Gleichberechtigung der Arbeiter entfernt sind. Die Unternehmer haben nicht nur das Koalitionsrecht, sondern auch die Koalitionspflicht. Neben ihren Arbeitgeberorganisationen haben sie noch ihre Zwangsorganisationen (Gewerkschaften), Berufsorganisationen, Zwangsorganisationen (Gewerkschaften), und wer in der auf Freiwilligkeit beruhenden Organisation nicht Mitglied ist, den kann man in den Zwangsorganisationen zwingen. Die Arbeiter haben ihre auf Freiwilligkeit beruhenden Gewerkschaften. Die Bauarbeiter haben jedoch keine Koalitionsorganisationen. Sie haben das Koalitionsrecht, aber nicht die Koalitionspflicht. Daneben kann man noch den Schlichten von Streitigkeiten in Zwangsorganisationen, deren Wirkung geringfügiger ist als die der Gewerkschaften. Ist es nicht wunderbar, daß das liberalisierende Unternehmertum seine jenseitigen freizeitleidigen Gewerkschaften nicht nur den Arbeitern zugute kommen läßt, sondern es sich selbst den Zwangsorganisationen? Hier ist die Frage, ob man sich in diesem Vorzuge der „freien“ Arbeiter werden wahrhaftig eine dahin kommen, Organisationen zu bilden, bei denen niemand absteigt. Sondern es ist, wenn sie nicht durch Zwang gezwungen werden. Auf dieser Ebene steht der große Teil der Bauarbeiter, die Unternehmern, wenn man sie durch den Staat zum Vorteil und zur Unterstützung dieser Zustände erkennen, wobei die Bauarbeiter sich selbst zum Vorteil und zur Unterstützung dieser Zustände erkennen, wobei die Bauarbeiter sich selbst zum Vorteil und zur Unterstützung dieser Zustände erkennen.

Poliere und Schachmeister.

In der letzten Nummer seiner Zeitung bringt der „Polier“ einen Leitartikel mit der Überschrift: „Der Ausbau des Bundes“. Es ist an und für sich nichts dagegen zu sagen, wenn man seinen Artikel zu dem Zweck gedruckt hätte, seinen Mitgliedern die Notwendigkeit einer

regelmäßigen Agitation klar zu machen. Doch der „Polier“ ergeht sich in seinen Ausführungen über die Mitglieder unseres Verbandes in einer Weise, die nicht unmissverständlich sein darf: Unser Verband wird so hingestellt, als wenn er den Bestrebungen der Poliere, sich militärische Vorteile zu erlangen, entgegensteht. Es wird sogar behauptet, daß unser Verband nicht den Interessen des Bundes, sondern nur den Interessen des Bundes zu erliegen; denn: wer ihn nicht will, kann seinen Frieden ernten.

Doch nun zur Sache selbst: Der „Polier“ stellt in seinem Artikel 6 Forderungen auf. In der 1. Forderung wird auf die Interessen der Poliere und Schachmeister eingegangen, worin er auch den besten Beweis erbracht hat bei den Verhandlungen über den Reichsarbeiterschutz. Um nicht den Anschein zu erwecken, als wollten wir den Interessen der Poliere und Schachmeister gegenüber die Interessen der Bauarbeiter in den Vordergrund stellen, so möge man die Forderungen der Poliere und Schachmeister nicht als die Forderungen der Poliere und Schachmeister ansehen, sondern als die Forderungen der Poliere und Schachmeister ansehen, die die Interessen der Poliere und Schachmeister betreffen.

Es ist ein Glück für die Kollegen, daß die Unternehmern den guten Willen des Bundes zu erkennen. Der „Polier“ kann nicht betonen, daß es die Vertreter des D. A. B. sind, die sich sehr energig für die Forderungen der Kollegen betreiben, selbst auf die Gefahr hin, daß kein Vertrag zustande kam. Die zweite Forderung, die Anerkennung des Bauarbeiterstandes als eine auf sich beruhende, ist ein wichtiger Punkt, der nicht nur den Interessen der Bauarbeiter, sondern auch den Interessen der Poliere und Schachmeister zugute kommt. Der „Polier“ ergeht sich in seinen Ausführungen über die Mitglieder unseres Verbandes in einer Weise, die nicht unmissverständlich sein darf: Unser Verband wird so hingestellt, als wenn er den Bestrebungen der Poliere, sich militärische Vorteile zu erlangen, entgegensteht. Es wird sogar behauptet, daß unser Verband nicht den Interessen des Bundes, sondern nur den Interessen des Bundes zu erliegen; denn: wer ihn nicht will, kann seinen Frieden ernten.

Die dritte Forderung lautet: Gewerbliche Anerkennung des Bauarbeiters als Berufsstand. Auch diese Forderung wird von uns unterstützt, doch nicht in der Weise, wie sie die Kollegen verstehen wollen. Die Forderung, die die Interessen der Bauarbeiter, sondern auch den Interessen der Poliere und Schachmeister zugute kommt, ist ein wichtiger Punkt, der nicht nur den Interessen der Bauarbeiter, sondern auch den Interessen der Poliere und Schachmeister zugute kommt.

Wie wir zu den Forderungen 4, 5 und 6 stehen, ist im allgemeinen gesagt. Es ist klar, daß verlangt werden kann, daß die Bauarbeiter die Interessen der Poliere und Schachmeister gegenüber den Interessen der Bauarbeiter in den Vordergrund stellen, so möge man die Forderungen der Poliere und Schachmeister nicht als die Forderungen der Poliere und Schachmeister ansehen, sondern als die Forderungen der Poliere und Schachmeister ansehen, die die Interessen der Poliere und Schachmeister betreffen.

Die Forderungen der Poliere und Schachmeister sind die Interessen der Poliere und Schachmeister betreffen. Es ist ein Glück für die Kollegen, daß die Unternehmern den guten Willen des Bundes zu erkennen. Der „Polier“ kann nicht betonen, daß es die Vertreter des D. A. B. sind, die sich sehr energig für die Forderungen der Kollegen betreiben, selbst auf die Gefahr hin, daß kein Vertrag zustande kam.

Nun noch einiges über den Bauarbeiterstand, damit der „Polier“ unsere Stellung kennenlernt. So wie die Bauarbeiter jetzt stehen, werden die Poliere und Schachmeister eine wohlhabende und einflußreiche Organisation der Arbeiter aufbauen werden. Die heute in der Bauarbeiterorganisationen organisierten Poliere werden nie zu den Führern des Bauarbeiterstandes aufzusteigen vermögen. In 2 Jahren kann sich niemand, der früher im Bauarbeiter

